

RS Vwgh 1989/10/24 88/07/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1989

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Tirol
001 Verwaltungsrecht allgemein
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §287;
AVG §8;
FIVfLG Tir 1978 §16 Abs1;
FIVfLG Tir 1978 §74 Abs4;
VwRallg;

Rechtssatz

Die im Zusammenlegungsverfahren von einer Verfahrenspartei erhobene Forderung auf Einzäunung eines für den Viehtrieb benützten öffentlichen Weges stellt sich als Verlangen nach Ermöglichung einer leichteren Ausübung des Gemeingebrauchs an diesem Weg dar. Diese bildet aber nicht den Inhalt eines von einer Verfahrenspartei zu vertretenden subjektiven Rechtes, sondern stellt sich als Teil der durch die Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes berührten öffentlichen Interessen, deren Wahrung Aufgabe der Behörde ist, dar. Die Berücksichtigung von Anliegen im öffentlichen Interesse ist durch die zwingend vorgesehene Beratung gem § 16 Abs 1 Tir FIVfLG gewährleistet. Daß durch die vorgesehe Auflassung der Einzäunung obigen Weges eine Belastung ihres teilweise benachtbarten Abfindungsgrundstückes resultiere, hat die Bf nicht behauptet.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete DiversesStraßenrecht Wegerecht Kraftfahrwesen StraßenverkehrIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070142.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at